

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Mai 2006, 32. Stück, Nr. 184

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. März 2008, 25. Stück, Nr. 226

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 257

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 437

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2013, 43. Stück, Nr. 362

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juni 2014, 27. Stück, Nr. 494

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 07. Mai 2015, 30. Stück, Nr. 390

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 485

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 615

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 20. Mai 2020, 34. Stück, Nr. 362

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2023, 54. Stück, Nr. 625

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2024, 79. Stück, Nr. 875

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juni 2025, 73. Stück, Nr. 652

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juli 2025, 84. Stück, Nr. 739

Gesamtfassung ab 01.10.2025

Studienplan für das

Diplomstudium der Rechtswissenschaften

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Qualifikationsprofil
- § 2. Dauer, Umfang und Gliederung

Zweiter Teil: Studienordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 3. Fächertypen
- § 4. Lehrveranstaltungstypen
- § 5. Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Diplomarbeiten in einer Fremdsprache

Zweiter Abschnitt: Erster Studienabschnitt

- § 6. Studieneingangs- und Orientierungsphase
- § 7. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Dritter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt

- § 8. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Vierter Abschnitt: Dritter Studienabschnitt

- § 9. Umfang und Gliederung
- § 10. Wahlfächerkörbe
- § 11. Freie Wahlfächer

Fünfter Abschnitt: Angebot an Lehrveranstaltungen

- § 12. Mindestangebot, Teilungsziffern, Repetitorien

Dritter Teil: Prüfungsordnung

- § 13. Diplomprüfungen
- § 14. Fachprüfungen
- § 15. Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 16. Erste Diplomprüfung
- § 17. Zweite Diplomprüfung
- § 18. Dritte Diplomprüfung
- § 19. Prüfungen aus den Freifächern
- § 20. Diplomarbeit
- § 21. Studienabschluss
- § 22. Akademischer Grad

Vierter Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 23. Verweisungen
- § 24. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 25. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2001
- § 26. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2016
- § 27. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2020

Anhang 1: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2019)

Anhang 2: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2020)“

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften dient der wissenschaftlichen Aus- und Vorbildung für jene Berufe, deren Ausübung Kenntnisse des Rechts erfordert. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums verfügen über grundlegendes universaljuristisches Wissen inhaltlicher und methodischer Art und besitzen die Fähigkeit, sich in spezifische Materien und in besondere Erfordernisse aller juristischen Berufe einzuarbeiten. Sie sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen Recht, Staat und Gesellschaft zu erkennen sowie anspruchsvolle rechtliche Problemstellungen mittels einer juristischen Lösungsmethodik selbstständig zu bewältigen. Ihre durch diese universitäre Ausbildung erworbene hohe Problemlösungskompetenz bereitet sie darauf vor, in allen juristisch relevanten Berufsfeldern sowohl auf nationaler als auch auf europäischer und internationaler Ebene wissenschaftlich fundiert tätig zu werden. Als verantwortungsbewusste Mitglieder der Gesellschaft sind sie dem Rechtsstaat verpflichtet, besitzen Kritikfähigkeit sowie die Befähigung und Bereitschaft zum Hinterfragen rechtspolitischer Entwicklungen. Die im Diplomstudium der Rechtswissenschaften vermittelte fachliche Breite und profunden juristischen Detailkenntnisse qualifizieren zum Eintritt in oder zur weiteren Ausbildung für klassische Rechtsberufe wie Notarin und Notar, Rechtsanwältin und Rechtsanwalt, Richterin und Richter, Staatsanwältin und Staatsanwalt, Verwaltungsjuristin und Verwaltungsjurist.

§ 2. Dauer, Umfang und Gliederung

- (1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften dauert acht Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) beträgt 240. Davon entfallen
 1. 177 ECTS-AP auf Pflichtfächer,
 2. 40 ECTS-AP auf Wahlfächer und
 3. 23 ECTS-AP auf die Diplomarbeit.
- (3) Das Diplomstudium ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst ein Semester mit 32 ECTS-AP, der zweite Studienabschnitt fünf Semester mit 145 ECTS-AP und der dritte Studienabschnitt zwei Semester mit 63 ECTS-AP.

Zweiter Teil: Studienordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 3. Fächertypen

- (1) Pflichtfächer sind die das Diplomstudium der Rechtswissenschaften kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (2) Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden nach den in diesem Studienplan festgelegten Bedingungen auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Gebundene Wahlfächer sind Wahlfächer aus Wahlfächerkörben gemäß § 10. Freie Wahlfächer sind Fächer gemäß § 11, welche die Studierenden aus dem Lehrangebot aller anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten als weitere Prüfungsfächer frei wählen können.
- (3) Freifächer sind alle an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität angebotenen juristischen Fächer, die die Studierenden nicht in Form eines Pflichtfaches oder eines Wahlfaches nach diesem Studienplan absolvieren.

§ 4. Lehrveranstaltungstypen

- (1) Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:
Vorlesungen (VO) sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:
 1. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen zur gemeinsamen Auseinandersetzung mit Theorien, Fragen, Methoden und Techniken eines Fachgebiets in Form der Zusammenarbeit in Gruppen.

2. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Ergänzung der Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung.
3. Repetitorien (RE) dienen der gezielten Aufbereitung und Vertiefung der Prüfungsinhalte eines Fachgebiets
4. Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden.
5. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets sowie der Einübung spezifischer Kompetenzen.
6. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen.

§ 5. Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Diplomarbeiten in einer Fremdsprache

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe der studienrechtlichen Vorschriften in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (2) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Fremdsprache abgefasst werden.

Zweiter Abschnitt: Erster Studienabschnitt

§ 6. Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Pflichtfächer abzulegen:
 1. Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 7 Z 1) VO 4, 6 ECTS-AP,
 2. Juristische Methoden und ihre Anwendung (§ 7 Z 2) VO 2, 4 ECTS-AP.
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-AP absolviert werden. Im Studienplan festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

§ 7. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes sind:

1. Einführung in die Rechtswissenschaften

| | | |
|-------------------------------------|--------------|------------------|
| Einführung in das Privatrecht | VO 2 | 3 ECTS-AP |
| Einführung in das Öffentliche Recht | VO 2 | 3 ECTS-AP |
| Gesamt: | 4 SSt | 6 ECTS-AP |

2. Juristische Methoden und ihre Anwendung

| | | |
|---|------|-----------|
| Juristische Methoden und ihre Anwendung | VO 2 | 4 ECTS-AP |
|---|------|-----------|

3. Römisches Privatrecht

| | | |
|---|--------------|-------------------|
| Sachenrecht, Grundzüge des Personen- und Erbrechtes | VO 3 | 6 ECTS-AP |
| Obligationenrecht | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Gesamt: | 5 SSt | 10 ECTS-AP |

4. Rechtsgeschichte

| | | |
|---|--------------|-------------------|
| Ältere Rechtsgeschichte | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Neuere Rechtsgeschichte (ab Aufklärung) | VO 3 | 6 ECTS-AP |
| Gesamt: | 5 SSt | 10 ECTS-AP |

5. Übung aus Römischem Privatrecht oder Übung aus Rechtsgeschichte (UE 2, 2 ECTS-AP)

Dritter Abschnitt: Zweiter Studienabschnitt

§ 8. Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes sind:

1. Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht

| | | |
|-------------------------------------|---------------|-------------------|
| Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil | VO 3 | 6 ECTS-AP |
| Sachenrecht | VO 3 | 6 ECTS-AP |
| Schuldrecht Allgemeiner Teil | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Schuldrecht Besonderer Teil | VO 3 | 6 ECTS-AP |
| Familienrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Erbrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Internationales Privatrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Gesamt: | 14 SSt | 28 ECTS-AP |

2. Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

| | | |
|-----------------------------|--------------|-------------------|
| Unternehmensrecht | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Gesellschaftsrecht | VO 3 | 6 ECTS-AP |
| Bank- und Kapitalmarktrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Gesamt: | 6 SSt | 12 ECTS-AP |

3. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht

| | | |
|--|--------------|-------------------|
| Grundlagen und Grundbegriffe des Zivilverfahrensrechts | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Zivilprozessrecht (Streitiges Verfahren) | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Außerstreitverfahren | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Exekutionsrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Insolvenzrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Gesamt: | 6 SSt | 12 ECTS-AP |

4. Arbeitsrecht und Sozialrecht

| | | |
|----------------|--------------|-------------------|
| Arbeitsrecht | VO 4 | 8 ECTS-AP |
| Sozialrecht | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Gesamt: | 6 SSt | 12 ECTS-AP |

5. Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht

| | | |
|---|--------------|-------------------|
| Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Staatsverfassung und Europarecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Prinzipien, Funktions- und Organisationsgrundlagen der Verfassung | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Grundrechte und Rechtsschutz | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Gesamt: | 6 SSt | 12 ECTS-AP |

6. Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht

| | | |
|---|--------------|-------------------|
| Verwaltungswissenschaft | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Allgemeines Verwaltungsrecht | VO 3 | 6 ECTS-AP |
| Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Besonderes Verwaltungsrecht I | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Besonderes Verwaltungsrecht II | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Gesamt: | 9 SSt | 18 ECTS-AP |

7. Finanzrecht

| | | |
|-------------|------|-----------|
| Finanzrecht | VO 3 | 6 ECTS-AP |
|-------------|------|-----------|

8. Europarecht

| | | |
|---|--------------|------------------|
| Institutionelles Europarecht | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Grundlagen des materiellen Europarechts | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Gesamt: | 4 SSt | 8 ECTS-AP |

9. Völkerrecht

| | | |
|----------------|--------------|------------------|
| Völkerrecht I | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Völkerrecht II | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Gesamt: | 3 SSt | 6 ECTS-AP |

10. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

| | | |
|---|--------------|-------------------|
| Strafrecht Allgemeiner Teil I (Grundlagen des Strafrechts) | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Strafrecht Allgemeiner Teil II (Sanktionen) | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Strafrecht Besonderer Teil I (unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts) | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Strafrecht Besonderer Teil II | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Strafverfahrensrecht | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Gesamt: | 8 SSt | 16 ECTS-AP |

11. Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts

| | | |
|--|------|-----------|
| Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts | VO 2 | 5 ECTS-AP |
|--|------|-----------|

12. Übung aus drei verschiedenen Fächern gemäß Z 1 bis 10 (UE 2, je 2 ECTS-AP)

13. Seminar aus einem der Fächer gemäß Z 1 bis 11 und § 7 Z 3 und 4 (SE 2, 2 ECTS-AP)

14. Arbeitsgemeinschaft Rechtswissenschaftliches Arbeiten (AG 2, 2 ECTS-AP)

Vierter Abschnitt: Dritter Studienabschnitt

§ 9. Umfang und Gliederung

Der dritte Studienabschnitt besteht aus

1. Wahlfächern aus Wahlfächerkörben gemäß § 10 im Ausmaß von 20 ECTS-AP, wobei mindestens 10 ECTS-AP aus ein- und demselben Wahlfächerkorb gewählt werden müssen,
2. weiteren Wahlfächern aus Wahlfächerkörben gemäß § 10 oder freien Wahlfächern gemäß § 11 im Ausmaß von 20 ECTS-AP und
3. der Diplomarbeit im Ausmaß von 23 ECTS-AP.

§ 10. Wahlfächerkörbe

Wahlfächerkörbe und dazugehörige Lehrveranstaltungen sind:

1. Justiz – Rechtspraxis

| | | |
|---|---------------|------------------------|
| Zivilrecht – Zivilrecht Vertiefung 1 – Zivilrecht Vertiefung 2 | VO 2 VU 2 | 4 ECTS-AP 4 ECTS-AP |
| Zivilgerichtliches Verfahrensrecht und alternative Streitbeilegung – Zivilgerichtliches Verfahren – Vertiefung – Praktikum aus Zivilverfahrensrecht | VO 2 PR 2 | 4 ECTS-AP 2 ECTS-AP |
| Strafverfahrensrecht, Strafrecht – Strafrecht und Strafverfahrensrecht – Vertiefung – Praktikum aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht | VU 2 PR 2 | 4 ECTS-AP 2 ECTS-AP |
| Gesamt: | 12 SSt | 20 ECTS-AP |

2. Verwaltung

| | | |
|---|----------------------|-------------------------------------|
| – Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren – Vertiefung – Besonderes Verwaltungsrecht – Vertiefung – Verwaltungsprivatrecht | VO 1 VO 2 VU 2 | 2 ECTS-AP 4 ECTS-AP 2 ECTS-AP |
| – Wirtschaftsstandort und Umweltschutz – Aktuelle Problemstellungen aus der Praxis des öffentlichen Wirtschaftsrechts – Fallstudien Öffentliches Umwelt- und Wirtschaftsrecht | VO 2 VU 2 VU 2 | 4 ECTS-AP 4 ECTS-AP 4 ECTS-AP |
| Gesamt: | 10 SSt | 20 ECTS-AP |

3. Recht der Wirtschaft

| | | |
|--|---------------|-------------------|
| Grundlagen der nationalen, europäischen und internationales Wirtschaftsverfassung | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Öffentliches Wirtschaftsrecht (Ordnung, Aufsicht, Förderung, Lenkung, Öffentliche Unternehmen) | VO 3 | 6 ECTS-AP |
| Privates Recht der Wirtschaft | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| VU aus privatem Recht der Wirtschaft | VU 1 | 2 ECTS-AP |
| Steuerliche Aspekte im Lebenszyklus von Unternehmen | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Unternehmensinsolvenzrecht und Unternehmenssanierung | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Gesamt: | 10 SSt | 20 ECTS-AP |

4. Arbeit, Soziales, Wohnen

| | | |
|---|----------------------|-------------------------------------|
| Arbeitsrecht und Sozialrecht – Arbeitsrecht – Vertiefung – Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht – VU aus Arbeitsrecht und Sozialrecht | VO 3 VO 1 VU 1 | 6 ECTS-AP 2 ECTS-AP 2 ECTS-AP |
| Wohnrecht – Wohnrecht einschließlich der verfahrensrechtlichen Besonderheiten – Vertiefung – VU aus Wohnrecht | VO 4 VU 1 | 8 ECTS-AP 2 ECTS-AP |
| Gesamt: | 10 SSt | 20 ECTS-AP |

5. Europarecht und Völkerrecht

| | | |
|---|---------------|-------------------|
| Europarecht | | |
| – Europarecht – Vertiefung | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der EU | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| – Europäisches Rechtsschutzsystem | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| – Europäisches Wettbewerbsrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Völkerrecht | | |
| – Völkerrecht – Vertiefung | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| – Menschenrechte | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| – Internationales Wirtschaftsrecht | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Gesamt: | 10 SSt | 20 ECTS-AP |

6. Ausländische Rechtsordnungen und Rechtsvergleichung

| | | |
|---|---------------|-------------------|
| Grundzüge ausländischer Rechtssysteme (Introduction to Foreign Legal Systems) | VO 4 | 8 ECTS-AP |
| Einführung in eine ausländische Rechtsordnung | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| – Deutsches Recht | | |
| – Italienisches Recht | | |
| – Recht der USA | | |
| – andere ausländische Rechtsordnung | | |
| Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Europäisches und internationales Verwaltungsrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Europäisches und internationales Straf- und Strafverfahrensrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Gesamt: | 10 SSt | 20 ECTS-AP |

7. Italienisches Recht

| | | |
|---|---------------|-------------------|
| Einführung in das Italienische Recht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsterminologie | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Lehrveranstaltungen aus italienischem Recht | | 16 ECTS-AP |
| Gesamt: | 10 SSt | 20 ECTS-AP |

8. Recht und Digitalisierung

| | | |
|--|---------------|-------------------|
| Grundlagen des Digitalisierungsrechts (Fundamentals of Law and Digitalisation) | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Datenschutzrecht I | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Medienrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Digitale Geschäftsmodelle im Wirtschaftsverwaltungsrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| IT-Strafrecht (Cyberkriminalität und Ermittlungsbefugnisse) | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Digitalisierung im Zivilrecht | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Digitalisierung in der Zivilgerichtsbarkeit | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Digitale Geschäftsmodelle im Banken- und Kapitalmarktrecht (FINTECH) | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Gesamt: | 10 SSt | 20 ECTS-AP |

9. Juristische Berufskompetenzen

| | | |
|--|---------------|-------------------|
| Berufsrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Prozesstaktik und Verhandlungsführung | VU 2 | 4 ECTS-AP |
| Rhetorik und Kommunikation | VU 1 | 2 ECTS-AP |
| Vertragsgestaltung im Zivilrecht | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Verfahrensmanagement in der Verwaltungspraxis | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Schiedsgerichtsbarkeit und alternative Streitbeilegung | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Fallstudien – Strafrecht | VO 1 | 2 ECTS-AP |
| Fallstudien Öffentliches Wirtschaftsrecht | AG 1 | 2 ECTS-AP |
| Gesamt: | 10 SSt | 20 ECTS-AP |

10. Recht der Nachhaltigkeit

| | | |
|---|---------------|-------------------|
| Grundlagen des Rechts der Nachhaltigkeit | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Ökologische Nachhaltigkeit im Unionsrecht | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Klimaschutz im Mehrebenensystem | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Nachhaltigkeit im Recht der sozialen Sicherheit | VO 2 | 4 ECTS-AP |
| Gesamt: | 10 SSt | 20 ECTS-AP |

11. Ausländisches Recht

| | | |
|---|--|-------------------|
| Lehrveranstaltungen aus einem ausländischen Recht (z.B. aus deutschem, italienischem oder liechtensteinischem Recht oder aus einer anderen Rechtsordnung, für die Lehrveranstaltungen von einer Aurora- oder Erasmus-Partneruniversität angeboten werden) | | 20 ECTS-AP |
| Gesamt: | | 20 ECTS-AP |

§ 11. Freie Wahlfächer

- (1) Als freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-AP können rechts-wissenschaftliche Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind.
- (2) Als freies Wahlfach im Sinne des Absatzes 1 im Ausmaß von 4 bis 8 ECTS-AP kann auch eine studentische Praxis im Umfang von mindestens 24,5 Arbeitsstunden pro ECTS-AP zum Kennenlernen der Praxis der Rechtsprechung, Verwaltung oder Rechtsberatung gewählt werden. In Frage kommen neben Rechtshörerschaft bei Gericht und Mitarbeit in juristischen Kanzleien insbesondere Interessensvertretungen im In- und Ausland, sofern der Aufgabenbereich einen rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt hat und die Tätigkeit unter Anleitung und Aufsicht von rechtskundigem Personal der Einrichtung erfolgt. Die Praxis kann auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und soll grundsätzlich zeitlich zusammenhängend bei einer Stelle abgeleistet werden; Ausnahmen davon können in begründeten Fällen genehmigt werden. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung der Universitätsstudienleiterin oder des Universitätsstudienleiters einzuholen und müssen Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-AP erbracht worden sein. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen; ferner ist ein Bericht im Umfang von 0,5 Arbeitsstunden pro ECTS-AP über die Aufgaben, geleisteten Tätigkeiten und gewonnenen Erfahrungen zu verfassen.
- (3) Als freies Wahlfach im Sinne des Absatzes 1 können auch Lehrveranstaltungen zur Begleitung eines Moot Courts im Ausmaß von bis zu 8 ECTS-AP gewählt werden.
- (4) Als freie Wahlfächer können weiters Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 10 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze aus den Curricula der an der Universität Innsbruck oder an einer

anderen Universität eingerichteten Studien gewählt werden. Eine Lehrveranstaltung kann dabei aus dem Bereich Geschlechterrecht oder Frauen- und Geschlechterforschung gewählt werden.

Fünfter Abschnitt: Angebot an Lehrveranstaltungen

§ 12. Mindestangebot, Teilungsziffern, Repetitorien

- (1) Die Lehrveranstaltungen gemäß §§ 7, 8 und 10 sind in solcher Zahl anzubieten, dass die Studierenden den jeweiligen Studienabschnitt – unabhängig davon, in welchem Semester sie das Diplomstudium begonnen haben – innerhalb der in § 2 Abs. 3 vorgesehenen Dauer abschließen können.
- (2) Übungen aus jedem der Fächer gemäß § 7 Z 3 und 4 und gemäß § 8 Z 1 bis 10 sowie Seminare aus diesen Fächern und aus dem Fach gemäß § 8 Z 11 sind in jedem Semester in ausreichender Zahl anzubieten.
- (3) In jedem Semester ist zumindest eine zweistündige Arbeitsgemeinschaft Rechtswissenschaftliches Arbeiten anzubieten.
- (4) Bei Erhebung und Deckung des Bedarfes ist bei Seminaren und Praktika grundsätzlich von der Teilungsziffer 30 und bei Übungen und Vorlesungen verbunden mit Übungen grundsätzlich von der Teilungsziffer 40 auszugehen.
- (5) In jedem Studienjahr sind sonstige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen gem § 11 Abs 1 im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-AP anzubieten. Dies können auch Lehrveranstaltungen sein, die für andere rechtswissenschaftliche Studien der Fakultät angeboten werden. Mindestens eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden muss aus dem Bereich Geschlechterrecht oder Frauen- und Geschlechterforschung angeboten werden.
- (6) Weitere Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe des Bedarfes und der finanziellen Möglichkeiten anzubieten.
- (7) Repetitorien erhalten pro Semesterstunde 0,5 ECTS-AP. Die positive Beurteilung lautet „mit Erfolg teilgenommen“.

Dritter Teil: Prüfungsordnung

§ 13. Diplomprüfungen

- (1) In jedem Studienabschnitt ist eine Diplomprüfung abzulegen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.
- (2) Jede Diplomprüfung besteht aus Teilprüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern. Diese sind im zweiten Studienabschnitt Fachprüfungen, im ersten und im dritten Studienabschnitt Fachprüfungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (3) Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung ist der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen.

§ 14. Fachprüfungen

- (1) Fachprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach. Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Prüfung ist auf die ECTS-AP Bedacht zu nehmen, die der Studienplan für das jeweilige Fach vorsieht.
- (2) Besteht eine Fachprüfung einer Diplomprüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, so darf der mündliche Teil erst nach positiver Beurteilung des schriftlichen Teiles abgelegt werden.
- (3) Schriftliche Fachprüfungsteile sind als Klausurarbeiten abzuhalten. Ihr Gegenstand haben ein oder mehrere praktische Rechtsfälle oder theoretische Themenstellungen zu sein. Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.

§ 15. Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei

- a) bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
- b) bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zweischriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei Repetitorien aufgrund der regelmäßigen Mitarbeit erfolgt.

Wenn die Form der Beurteilung in Noten gemäß lit. a oder lit. b unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 16. Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen über die Vorlesungen:
 1. Einführung in das Privatrecht (§ 7 Z 1)
 2. Einführung in das Öffentliche Recht (§ 7 Z 1)
 3. Juristische Methoden und ihre Anwendung (§ 7 Z 2)
- (3) Mündliche Fachprüfungen sind abzulegen aus den Fächern:
 1. Römisches Privatrecht (§ 7 Z 3)
 2. Rechtsgeschichte (§ 7 Z 4)
- (4) Fachprüfungen dürfen frühestens am Ende des ersten Semesters abgelegt werden.
- (5) Die Studierenden müssen als besondere Antrittsvoraussetzung vor der Fachprüfung aus „Römisches Privatrecht“ oder aus „Rechtsgeschichte“ die erfolgreiche Teilnahme an einer zweistündigen Übung aus dem betreffenden Fach nachweisen.

§ 17. Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen über die Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Z 12-14.
- (3) Schriftlich und mündlich abzulegen sind Fachprüfungen aus den Fächern:
 1. Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht (§ 8 Z 1)
 2. Allgemeine Staatslehre, Verfassungslehre und Verfassungsrecht (§ 8 Z 5)
 3. Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6)
 4. Straf- und Strafverfahrensrecht (§ 8 Z 10)
- (4) Nur mündlich abzulegen sind Fachprüfungen aus den Fächern:
 1. Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 8 Z 2)
 2. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 8 Z 3)
 3. Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 8 Z 4)
 4. Finanzrecht (§ 8 Z 7)
 5. Europarecht (§ 8 Z 8)
 6. Völkerrecht (§ 8 Z 9)
 7. Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts (§ 8 Z 11)
- (5) Fachprüfungen gemäß Abs. 3 dürfen frühestens nach Ablauf der Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 2 UG 2002 des ersten Semesters des zweiten Studienabschnittes abgelegt werden.
- (6) Studierende des ersten Studienabschnittes können bereits ab dem Semester, in dem nur noch eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung offen ist, Übungen aus dem zweiten Studienabschnitt absolvieren.

§ 18. Dritte Diplomprüfung

- (1) Die dritte Diplomprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen aus den von den Studierenden gewählten Wahlfächern gemäß §§ 10 und 11.
- (2) Werden alle 20 ECTS-AP aus ein und demselben Wahlfächerkorb gemäß § 10 absolviert, wird ein Spezialisierungsnachweis über den vollständigen Abschluss dieses Wahlfächerkorbes im Zeugnis über die dritte Diplomprüfung vermerkt.
- (3) Die Prüfungen aus den einzelnen Wahlfächern gemäß § 11 Abs. 1, 3 und 4 sind nach Maßgabe der einschlägigen Studienvorschriften abzulegen. Diese Prüfungen sind im Zeugnis über die dritte Diplomprüfung anzuführen.
- (4) Die Leistungsbeurteilung der studentischen Praxis (§ 11 Abs. 2) erfolgt durch den Universitätsstudienleiter bzw. die Universitätsstudienleiterin auf Basis des Praxisberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (5) Studierende des zweiten Studienabschnittes können Lehrveranstaltungsprüfungen, aus den Wahlfächern der §§ 10 und 11 absolvieren. Davon ausgenommen sind Wahlfächer, die eine Spezialisierung oder eine Vertiefung der noch nicht positiv abgelegten Fächer des zweiten Studienabschnittes darstellen.
- (6) Studierende des ersten oder des zweiten Studienabschnittes können aus den freien Wahlfächern gemäß § 11 Abs. 1 Fachprüfungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen absolvieren oder an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Davon ausgenommen sind Fächer oder Lehrveranstaltungen, die eine Spezialisierung oder eine Vertiefung der noch nicht positiv abgelegten Fächer des ersten oder des zweiten Studienabschnittes darstellen.
- (7) Die letzte Lehrveranstaltungsprüfung der dritten Diplomprüfung darf erst abgelegt werden, wenn die zweite Diplomprüfung positiv abgeschlossen wurde.

§ 19. Prüfungen aus den Freifächern

Die Studierenden sind berechtigt, über Freifächer (§ 3 Abs. 3) die nach Maßgabe der einschlägigen Studienvorschriften vorgesehenen Prüfungen abzulegen. Auf Antrag sind solche Prüfungen im Zeugnis über die dritte Diplomprüfung anzuführen.

§ 20. Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist aus den Pflichtfächern gemäß § 7 Z 3 und 4 sowie § 8 Z 1 bis 11 und Wahlfächern gemäß §§ 10 und 11 Abs. 1 zu entnehmen. Das Thema der Diplomarbeit muss jedenfalls einen rechtswissenschaftlichen Bezug aufweisen.
- (2) Die Diplomarbeit kann im zweiten oder im dritten Studienabschnitt angefertigt werden. Die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit muss innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar sein. Die abgeschlossene Diplomarbeit ist innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 21. Studienabschluss

Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ist absolviert, wenn die drei Diplomprüfungen und die Diplomarbeit positiv beurteilt wurden.

§ 22. Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“ bzw. „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“ bzw. „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“, verliehen.

Vierter Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 23. Verweisungen

Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz beziehen sich auf Bestimmungen dieses Studienplanes.

§ 24. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

§ 25. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2001

- (1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, können das Studium innerhalb folgender Fristen nach dem Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck, Studienjahr 1993/94, Nr. 298, fortsetzen und beenden:
 1. Ist der erste Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen, stehen für diesen höchstens drei weitere Semester und für den zweiten Studienabschnitt höchstens sieben Semester zur Verfügung.
 2. Ist der zweite Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen, stehen für diesen höchstens sieben weitere Semester zur Verfügung.
- (2) Während der in Abs. 1 genannten Fristen sind Lehrveranstaltungen nach dem bisherigen Studienplan in ausreichender Zahl anzubieten, soweit sie nicht bereits nach den Bestimmungen dieses Studienplanes (§§ 11, 13, 17 in der Stammfassung) angeboten werden.
- (3) Studierende, die einen Studienabschnitt nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist abschließen, können ihr Studium nur mehr nach diesem Studienplan fortsetzen und beenden.
- (4) Studierende gemäß Abs. 1 sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (5) Für den Übertritt in das neue Studium (Abs. 3 und 4) gilt Folgendes:
 1. Studierende, die sich noch im ersten Studienabschnitt befinden, wechseln in den ersten Abschnitt des neuen Studiums.
 2. Studierende, die den ersten Studienabschnitt bereits abgeschlossen haben oder die sich bereits im zweiten Studienabschnitt befinden, haben die Wahl, in den ersten oder in den zweiten Abschnitt des neuen Studiums zu wechseln. Wechseln Studierende in den zweiten Abschnitt, so haben sie in diesem die Prüfungen aus den Fächern „Juristische Informations- und Arbeitstechnik“ (§ 21 Abs. 2 lit. b in der Stammfassung) und „Straf- und Strafverfahrensrecht“ (§ 21 Abs. 3 lit. c in der Stammfassung) nachzuholen.
- (6) Für Studierende, die in das neue Studium wechseln, hat die Vorschrift, wonach Fachprüfungen frühestens am Ende des ersten Semesters des betreffenden Studienabschnittes abgelegt werden dürfen (§§ 21 Abs. 4, 22 Abs. 4 in der Stammfassung), keine Geltung.
- (7) Die Anerkennung von Prüfungen, die auf Grund des bisherigen Studienplanes (Abs. 1) abgelegt worden sind, wird durch Verordnung der Studienkommission gemäß § 59 Abs. 1 UniStG geregelt.

§ 26. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2016

Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 9a Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Juni 2016, 43. Stück, Nr. 485, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.

§ 27. Übergangsbestimmungen zum Studienplan 2020

- (1) Der Studienplan in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 (im Folgenden „Studienplan 2020“ genannt) gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 zum Diplomstudium der Rechtswissenschaften zugelassen werden.
- (2) Studierende, die das Diplomstudium der Rechtswissenschaften gemäß dem Studienplan vom 1. Oktober 2001, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731, letzte Änderung kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 615, vor dem 1. Oktober 2020 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den ersten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens vier Semestern, den zweiten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens acht Semestern und den dritten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens vier Semestern abzuschließen.
- (3) Wird ein Studienabschnitt des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften nicht fristgerecht gemäß Abs. 2 abgeschlossen, ist der/die Studierende für das weitere Studium dem Studienplan 2020 unterstellt. Im Übrigen sind Studierende gemäß Abs. 2 berechtigt, sich jederzeit innerhalb der Zulassungsfrist freiwillig dem Studienplan 2020 zu unterstellen.

Anhang 1: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2019)

- (1) Die nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2015, 34. Stück, Nr. 394 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344 abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387 anerkannt:

| | Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344 | Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387 |
|----|---|---|
| 1. | Pflichtmodul: Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3) – 22,5 ECTS-AP und Pflichtmodul: Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6) – 15 ECTS-AP | VO Einführung in die Rechtswissenschaften § 10 Abs. 1 Z 1) – 5 ECTS-AP |
| 2. | Pflichtmodul: Einführung in die Betriebswirtschaft (§ 8 Z 12) – 7,5 ECTS-AP und Pflichtmodul: Rechnungswesen 1: Externes Rechnungswesen (§ 8 Z 14) – 7,5 ECTS-AP oder Pflichtmodul: Rechnungswesen 2: Internes Rechnungswesen (§ 8 Z 15) – 7,5 ECTS-AP | Wirtschaft (§ 10 Abs. 1 Z 6) – 10 ECTS-AP |
| 3. | Unternehmensrecht (§ 8 Z 11 lit. a und b) – 10 ECTS-AP und VO Bank- und Kapitalmarktrecht (§ 9 Z 2 lit. b) – 2 ECTS-AP | Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 12 Z 2) – 12 ECTS-AP |
| 4. | Pflichtmodul: Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Z 2) – 12,5 ECTS-AP | Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 12 Z 4) – 12,5 ECTS-AP |
| 5. | Pflichtmodul: Steuerrecht (§ 8 Z 8) – 10 ECTS-AP | Finanzrecht (§ 12 Z 7) – 6 ECTS-AP |
| 6. | Pflichtmodul: Europarecht (§ 8 Z 5) – 7,5 ECTS-AP | Europarecht (§ 12 Z 8) – 7,5 ECTS-AP |
| 7. | UE Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3 lit. h) – 2 ECTS-AP | Übung aus Bürgerlichem Recht (§ 12 Z 10) – 2 ECTS-AP |
| 8. | UE Öffentliches Recht (§ 8 Z 6 lit. e) – 3 ECTS-AP | Übung aus Verfassungsrecht (§ 12 Z 11) – 2 ECTS-AP oder Übung aus Verwaltungsrecht (§ 12 Z 11) – 2 ECTS-AP |

- (2) Die nach dem Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2016, 44. Stück, Nr. 488 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345 abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387 anerkannt:

| | Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345 | Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 12. April 2019, 36. Stück, Nr. 387 |
|----|---|---|
| 1. | Pflichtmodul: Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 7 Abs. 1 Z 3) – 7,5 ECTS-AP und VO Verfahren außer Streitsachen (insbesondere Grundbuch und Firmenbuchverfahren (§ 7 Abs. 2 Z 8 lit. c) – 1,5 ECTS | Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 5 Z 3) – 12 ECTS-AP |
| 2. | VO Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts (§ 7 Abs. 2 Z 5 lit. b) – 4 ECTS-AP | Rechtsphilosophie (§ 5 Z 11) – 4 ECTS-AP |

Anhang 2: Anerkennungsverordnung gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 (Studienplan 2020)

- (1) Die nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2015, 34. Stück, Nr. 394 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344, abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 anerkannt:

| | Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 344 | Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 |
|----|---|---|
| 1. | Pflichtmodul: Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3) – 22,5 ECTS-AP und Pflichtmodul: Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 8 Z 6) – 15 ECTS-AP | Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 7 Z 1) – 6 ECTS-AP |
| 2. | Unternehmensrecht (§ 8 Z 11 lit. a und b) – 10 ECTS-AP und VO Bank- und Kapitalmarktrecht (§ 9 Z 2 lit. b) – 2 ECTS-AP | Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (§ 8 Z 2) – 12 ECTS-AP |
| 3. | Pflichtmodul: Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Z 2) – 12,5 ECTS-AP | Arbeitsrecht und Sozialrecht (§ 8 Z 4) – 12,5 ECTS-AP |
| 4. | Pflichtmodul: Steuerrecht (§ 8 Z 8) – 10 ECTS-AP | Finanzrecht (§ 8 Z 7) – 6 ECTS-AP |

| | | |
|----|---|---|
| 5. | Pflichtmodul: Europarecht (§ 8 Z 5) – 7,5 ECTS-AP | Europarecht (§ 8 Z 8) – 7,5 ECTS-AP |
| 6. | UE Bürgerliches Recht (§ 8 Z 3 lit. e) – 2 ECTS-AP | Übung aus Bürgerlichem Recht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP |
| 7. | UE Öffentliches Recht (§ 8 Z 6 lit. e) – 3 ECTS-AP | Übung aus Verfassungsrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP oder Übung aus Verwaltungsrecht (§ 8 Z 12) – 2 ECTS-AP |

- (2) Die nach dem Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juni 2016, 44. Stück, Nr. 488 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345 abgelegten Prüfungen werden gemäß § 78 Abs. 1 UG 2002 wie folgt für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. Juli 2001, 38. Stück, Nr. 731 idF des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 anerkannt:

| | Curriculum für das Masterstudium Wirtschaftsrecht idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 345 | Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften idF des Mitteilungsblattes vom 30. April 2020, 25. Stück, Nr. 346 |
|----|---|---|
| 1. | Pflichtmodul: Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 7 Abs. 1 Z 3) – 7,5 ECTS-AP und VO Verfahren außer Streitsachen (insbesondere Grundbuch und Firmenbuchverfahren (§ 7 Abs. 2 Z 8 lit. c) – 1,5 ECTS | Zivilgerichtliches Verfahrensrecht (§ 8 Z 3) – 12 ECTS-AP |
| 2. | VO Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts (§ 7 Abs. 2 Z 5 lit. b) – 5 ECTS-AP | Philosophie, Theorie und Methoden des Rechts (§ 8 Z 11) – 5 ECTS-AP |